



# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen

### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Mai 2013 vom 7. März 2016

#### Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) in seiner Sitzung am 10. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Im § 3 Abs. 4 werden dem Satz 2 folgende Worte angefügt:

„..., sofern nicht ein Gesetz oder eine Verordnung anderes vorschreibt.

#### § 2

Im § 10 Abs. 3 werden die Worte „...in Höhe von 9 % des Höchstbetrages...“ durch die Worte „...in Höhe von 8 % des Höchstbetrages...“ ersetzt.

#### § 3

Der § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Stadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

#### § 4

Im § 10 wird der Abs.14 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

(14) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung für die nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von

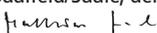
30 € für den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses  
15 € für jedes weitere Mitglied des Umlegungsausschusses.

#### § 5

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 7. März 2016

  
Matthias Graul  
Bürgermeister

## Satzung

### über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Saalfeld/Saale (Straßenreinigungsgebührensatzung - SaStrReiGebS)

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), der §§ 1, 2 und § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. März 2016 hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 10. Februar 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – SaStrReiGebS) beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Saalfeld/Saale benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale zur Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung der Stadt Saalfeld/Saale verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab bildet eine nach den nachstehenden Absätzen zu ermittelnde Länge, welche auf volle Meter abgerundet und als Frontmeter ausgewiesen wird.
- (2) Bei einem Grundstück, welches vollständig an der zu reinigenden Straße anliegt, wird die Länge der gemeinsamen Grenze dieses Grundstücks mit dem Straßengrundstück zugrunde gelegt.
- (3) Liegt ein Grundstück nicht selbst an der zu reinigenden Straße an (sog. Hinterliegergrundstück), wird die Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksgrenze zur Gebührenberechnung heran gezogen. Zugewandt ist dann eine Grundstücksgrenze, wenn diese parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßenachse verläuft. Hat ein Grundstück mehrere der Straße zugewandte Grenzen, ergibt sich die zu ermittelnde Länge aus der Summe der einzelnen der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen. Verfügt das Grundstück über keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grenze, wird die zu ermit-



telnde Länge durch rechtwinklige Projektion der größten Ausdehnung des Grundstücks auf die zu reinigende Straße bzw. deren gedachter Verlängerung (bei beispielsweise abknickender Straße) ermittelt.

- (4) Bei einem Grundstück, welches nicht vollständig, aber zum Teil an der zu reinigenden Straße anliegt, ist zusätzlich zur Länge nach Abs. 2 auch die Länge der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksgrenzen maßgeblich. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 4 Gebührensatz

- (1) Die Jahresgebühr ermittelt sich aus den tatsächlichen Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung.
- (2) Die Gebühr je ermittelte Frontlänge je vollen Meter (§ 3) beträgt jährlich:

- bei der Reinigung – einmal wöchentlich 1,78 €/m
- bei der Reinigung – zweimal wöchentlich 3,24 €/m

In der Anlage 1 dieser Satzung sind die Straßen der öffentlichen Straßenreinigung und deren Reinigungszyklus aufgelistet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 5 Entstehen der Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt die Benutzung der Einrichtung der Straßenreinigung in der ersten, vollen Kalenderwoche eines Kalendermonats, besteht die Gebährenschild bereits für diesen Kalendermonat.
- (2) Die Gebährenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung endet.
- (3) Wird die Reinigungsleistung wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen Gründen länger als einen Monat in Folge nicht erbracht, so wird die Gebährenschildpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Reinigung erstmals nicht durchgeführt wurde unterbrochen. Die für das Jahr bereits festgesetzten Straßenreinigungsgebühren werden im folgenden Erhebungsjahr verrechnet.
- (4) Die witterungsbedingte Nichtdurchführung der Reinigungsleistung in den Wintermonaten unterbricht die Gebährenschildpflicht nicht.

#### § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebährenschild wird jährlich zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig, abweichend im Jahr 2016 zum 30.09.
- (2) Entsteht die Gebährenschildpflicht erstmals während des laufenden Kalenderjahres, werden die Gebühren erstmals einen Monat nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebährenschild, frühestens jedoch am 31.03. des Jahres fällig.

#### § 7 Meldepflicht

Die Gebährenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebährenschilderhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 7. März 2016

Stadt Saalfeld/Saale  
Matthias Graul  
Bürgermeister

#### Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung

Straßenübersicht gebührenpflichtige Straßen und deren Reinigungszyklen

Straße	Bereich	RZ I 1x wö- chent- lich	RZ II 2x wö- chent- lich
<b>A</b>			
Albert-Schweitzer-Straße	entlang des Hauptstraßen- verlaufes, ohne abzwei- gende Wohngebietsstraßen		X
Am Cröstener Weg		X	
Am Edelhof		X	
Am Eichelteich		X	
Am Hang		X	
Am Kirchweg		X	
Am Läusebach	Bereich zwischen Unterwirba- cher Straße und Einmündung Am Hang	X	
Am Sperberhölzchen	entlang des Hauptstraßen- verlaufes	X	
An der Heide + Gewer- begebiet		X	
Auf dem Graben			X
<b>B</b>			
Bahnhofstraße	entlang des Hauptstraßen- verlaufes		X
Blankenburger Straße	Bereich der Fußgängerzone		X
Beulwitzer Straße	entlang des Hauptstraßen- verlaufes	X	
Breitscheidstraße	Knochstraße bis Höhe Kreuzung Niedere Köditzgasse	X	
<b>C</b>			
Carl-Zeiss-Straße	zwischen Einmündung Rem- schützer Straße/Lachenstraße und Kreisel zur Altsaalfelder Straße	X	
Christian-Wagner-Straße	von Kreuzung Rudolstädter Straße bis zur Einmündung Grabaer Straße	X	
<b>D</b>			
Dorfstraße Aue am Berg	im Bereich der Ortsdurchfahrt	X	
<b>F</b>			



Friedensstraße			X
<b>G</b>			
Garnsdorfer Straße	Verlauf der B 281		X
Geraer Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes		X
Gorndorfer Straße	entlang des Hauptstraßenverlaufes		X
Gutenbergstraße		X	
<b>H</b>			
Hermann-Meyer-Straße		X	
<b>I</b>			
Im Zechengrund	im Bereich der Ortsdurchfahrt	X	
Industriestraße		X	
<b>K</b>			
Knochstraße	entlang des Hauptstraßenverlaufes	X	
Kronacher Straße	innerhalb der Ortsdurchfahrt	X	
Kulmstraße		X	
Kulmbacher Straße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X
<b>L</b>			

Langenschader Straße	Kulmstraße bis Einmündung Straße An der Heide	X	
Lendenstreichstraße	entlang des Hauptstraßenverlaufes, ohne abzweigende Wohngebietsstraßen	X	
<b>M</b>			
Markt	Fahrbahnbereich um den Marktplatz		X
Melachthonstraße			X
Mittlerer Watzenbach		X	
<b>P</b>			
Paul-Auerbach-Straße		X	
Pestalozzistraße		X	
Pfortenstraße	Verlauf der B 281		X
Pöbnecker Straße	von Räditzkreuzung bis Höhe Grundstück Pöbnecker Straße 39; Bahnbrücke bis Gorndorfer Straße		X
Promenadenweg			X
Puschkinstraße			X
<b>R</b>			
Rainweg	entlang des Hauptstraßenverlaufes, ohne abzweigende Wohngebietsstraßen	X	
Rathenaustraße			X
Remschützer Straße	von Einmündung Carl-Zeiss-Straße bis Einmündung An der Heide	X	
Rudolstädter Straße		X	
<b>S</b>			

Saalfelder Straße (Arnsgeroth)	im Bereich der Ortsdurchfahrt	X	
Schillerstraße		X	
Schlackenstraße	unterer Bereich bis Bahnübergang; Wendestelle Gemes	X	
Sonneberger Straße		X	
Straße der Freiheit	Bahnunterführung bis Einmündung Paul-Auerbach-Straße	X	
<b>U</b>			
Unterwirbacher Straße		X	
<b>W</b>			
Weststraße	von Einmündung am Rainweg bis Kreuzung Zum Eckardtsanger	X	
<b>Z</b>			
Zum Silberstollen	Bereich zwischen Unterwirbacher Straße und Einmündung Am Hang	X	

Saalfeld/Saale, den 7. März 2016

Stadt Saalfeld/Saale

*Matthias Graul*  
Matthias Graul  
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –